

T a g e s o r d n u n g s p u n k t 2
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des
Ortsbezirkes Wiesbaden-Igstadt
am 06.12.2006

Baumschutzsatzung 2006

1. Der anliegende Entwurf der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Baumschutzsatzung)“ wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Ortsbeiräte auf der Grundlage dieses Satzungsentwurfes durchgeführt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Wiedereinführung der Baumschutzsatzung im Umweltamt zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Dez. VIII/36 wird beauftragt, gemeinsam mit Dez V/11 bis zum Inkrafttreten der Satzung einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und rechtzeitig umzusetzen.

Beschluss Nr. 0046

Der Ortsbeirat hält eine Baumschutzsatzung in den Vororten nicht für erforderlich, weil auch nach Abschaffung der Baumschutzsatzung keine Veränderungen im Baumbestand eingetreten sind. Die eigenverantwortliche Wahrnehmung des Baumschutzes durch die Bürgerinnen und Bürger reicht für den Erhalt des Baumbestandes aus.

Unabhängig davon fordert der Ortsbeirat folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

1. § 7, Abs. 1:

Als Ersatzpflanzungen im Sinne der Baumschutzsatzung gelten ausschließlich Bäume. Hecken und Sträucher stellen keine Ersatzpflanzungen im Sinne der Baumschutzsatzung dar.

2. § 8:

Die Gelder für Ausgleichszahlungen bei Baumfällungen werden in den so genannten Baumfonds eingezahlt. Die Vergaben der Mittel in diesem Baumfonds wird - analog der Troncmittelvergabe - einmal jährlich vom Umweltausschuss wahrgenommen.

3. § 10, Abs. 3

Zur Genehmigungsbehörde für die Genehmigung von Baumfällungen wird der Magistrat - Umweltamt - bestimmt.

Verteiler:

Dezernat VIII z.w.V.
Amt 36

Steitz
Ortsvorsteher